

GR_GERICHTE KSK 2022 28 vom 18. August 2022

GR Gerichte, 2022-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2022 28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2022_28)

FR: GR_GERICHTE KSK 2022 28 du 18 août 2022

IT: GR_GERICHTE KSK 2022 28 del 18 agosto 2022

Regeste

Pfändungsvollzug | Aufsicht Beschwerde (17 Abs. 1 SchKG)

Erwägungen

E. 4

/ 5 Anwesenheit des Schuldners anlässlich des Pfändungsvollzugs, löst keine Beschwerdefrist mit Bezug auf diesen Vollstreckungsakt aus (Georg Zondler, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017, N 4 zu Art. 114 SchKG). 1.4. Die vorliegende Beschwerde wurde am 13. Juni 2022 zuhandedes Regionalgerichts Viamala der Schweizerischen Post übergeben. Das Regionalgericht Viamala leitete sie am Tag darauf gemäss Art. 32 Abs. 2 SchKG (zu dessen Anwendbarkeit bei richtigerweise an die Aufsichtsbehörde zu richtenden Eingaben vgl. BGer 5A_240/2019 v. 4.9.2019 E. 3.4.5) ans Kantonsgericht als zuständiger Aufsichtsbehörde weiter (Art. 13 EGzSchKG [BR 220.000]; Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Art. 8 Abs. 1 KGV [BR 173.100]). Die Pfändungsurkunde des Betreibungsamts Plessur erging am 4. Juli 2022 und wurde A._____ am 6. Juli 2022 am Postschalter zugestellt. Da zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung somit noch keine Pfändungsurkunde vorlag, lief – auch hinsichtlich des Vollstreckungsaktes der Pfändung – keine Beschwerdefrist. Auch das vom Betreibungsamt Viamala erstellte Pfändungsprotokoll war im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung weder dem Beschwerdeführer noch dem Betreibungsamt Plessur zugestellt worden (BA act. 10; act. B.7 [KSK 22 28]). Die vorliegende Beschwerde erfolgte daher verfrüht, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. 1.5. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer nach Erhalt der Pfändungsurkunde fristgerecht eine weitere betreibungsrechtliche Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug sowie dannzumal auch gegen die Pfändungsurkunde erhob, auf welche eingetreten wird (KSK 22 37). 2. Das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenlos; Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 f. GebV SchKG [SR 281.35]). Eine Kostenauflegung wegen böser oder mutwilliger Prozessführung oder die Androhung einer Busse für künftige böser oder mutwilliger Beschwerdeerhebung rechtfertigt sich vorliegend nicht. 3. Der vorliegende Entscheid ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz, da die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist (Art. 18 Abs. 3 GOG [BR 173.000]).

E. 5

/ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.